

ist. Gemeinschaftlich ernannte Commissarien haben, wenn nicht aus besonderen Gründen ihr Zusammenreisen unthunlich ist, die Transportkosten zu Wagen nur einfach aufzurechnen und überhaupt alle vorkommenden Trinkgelder und Ehrenausgaben gemeinschaftlich anzusehen und bezüglich zu tragen, wieweil im Zweifel die Bestimmung desjenigen Commissars den Ausschlag giebt, welcher im Dienstorte oder eventuell im Dienstorte vorgeht.

#### §. 10.

Der betreffenden Ministerialabtheilung bleibt es vorbehalten, für einzelne Behörden bezüglich Beamte innerhalb der etatsmäßigen Dispositionssumme den Maximalbetrag festzusetzen, welchen deren jährlicher Aufwand an Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten nicht übersteigen darf.

#### §. 11.

Neben gegenwärtigem Reglement bleiben:

die Taxordnung für die von den Ortsvorständen der Landgemeinden zu liquidirenden Gebühren vom 1. Juli 1852,

die Taxordnung für die Thierärzte vom 19. Mai 1842, bezüglich 2. December 1852,

die Gebührensätze für Gerichtsbehörden vom 15. December 1855,

die Gebührensätze für die Bezirksgewerke vom 25. Mai 1857,

die Verordnung vom 21. Februar 1859, die Geschäftsbefugnisse und Obliegenheiten der Physicatärzte betr., und

die Gebührensätze für die Verhandlungen in Strafsachen vom 28. April 1863 auch in den hier einschlagenden Bestimmungen in Kraft.